

23.
November
2004

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Umstrukturie-
rungen

Art. 22 ¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden

- a* bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung,
- b* bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

² Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe *b* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Ausgenommen sind Veräusserungen an Miterben im Rahmen einer Erbteilung.

Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen

a bis *g* unverändert,

- h* die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen,
- i* die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseiti-

gung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt,
Die bisherigen Buchstaben *i* bis *l* werden zu Buchstaben *k* bis *m*.

² unverändert.

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	52 500
1,15 für die weiteren	52 500
1,45 für die weiteren	105 000
1,60 für die weiteren	105 000
1,85 für die weiteren	210 000
2,25 für die weiteren	315 000
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,80 für die ersten	26 300
1,05 für die weiteren	26 300
1,35 für die weiteren	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,60 für die weiteren	105 000
2,00 für die weiteren	157 500
2,30 für die weiteren	262 500
2,40 für die weiteren	525 000
2,50 für jedes weitere Einkommen	

Umstrukturie-
rungen

Art. 88 ¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden

a bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person,

¹⁾ SR 151.3

- b* bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen,
- c* beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen,
- d* bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d* werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräußert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben

- a* die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe *d*,
- b* die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 98 oder 99 besteuert wird.

⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräußert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 206 bis 208 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalge-

sellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵ Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 2 und 4.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 98 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven auf Beteiligungen, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung (Art. 88 Abs. 1) oder bei einer Vermögensübertragung (Art. 88 Abs. 3) aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 5), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.

⁴ unverändert.

Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei

a unverändert,

b «Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen»,

c «Zusammenschluss oder Teilung» wird ersetzt durch «Umstrukturierungen».

² unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)²⁾

Art. 12 Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

a bis *g* unverändert;

h bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen von Personenunternehmungen gemäss Artikel 22 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)³⁾ und von juristischen Personen gemäss Artikel 88 StG;

i aufgehoben;

k aufgehoben;

l bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen gemäss Artikel 88 StG von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmensgruppe;

m unverändert.

2. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)⁴⁾

Art. 9 Steuerfrei sind:

a Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten,

b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Art. 17 ¹ Von Zuwendungen können 10000 Franken abgezogen werden.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 19 ¹ die Erbschaft- und Schenkungssteuer beträgt

a aufgehoben,

b bis *d* unverändert.

² Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe *b* besteuert.

Zuwendungen
unter Ehegatten
und an
Nachkommen

²⁾ BSG 215.326.2

³⁾ BSG 661.11

⁴⁾ BSG 662.1

III.*Übergangsbestimmung*

Auf die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführten Umstrukturierungen (Art. 22 und 88) finden die Bestimmungen des Steuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 2000 Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a* rückwirkend auf den 1. Januar 2005: alle Änderungen mit Ausnahme von Buchstabe *b*,
- b* auf den 1. Januar 2006: Ziffer II Ziffer 2. Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Bern, 23. November 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Dätwyler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. April 2005

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Steuergesetz (StG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*